

A m t s g e r i c h t

Schwelm, den

1448

6.6.08

Geschäftsnr.: 41 M 76806

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

P f ä n d u n g s - u n d  
Ü b e r w e i s u n g s b e s c h l u s s

in der Zwangsvollstreckungssache

der GNN Gesellschaft für Nachrichtenerfassung und Nachrichtenverbreitung mbH, vertr. d.d. GF Jörg Detjen, Zülpicher Str. 7, 50674 Köln

- Gläubigerin -

Bevollmächtigte: RAe Schön, Reinecke, Roonstr. 71, 50674 Köln  
Dresdner Bank Köln, Konto-Nr. 336930400,  
BLZ:37080040

g e g e n

Herrn Peter Weinfurth, handelnd unter "www.linke-zeitung.de",  
Pregelstraße 19, 58256 Ennepetal

- Schuldner -

Nach dem vollstreckbaren Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Köln vom 16.07.2007, Aktenz. 28 O 327/07 sowie des weiteren Kostenfestsetzungsbeschlusses des Landgerichts Köln vom 16.01.2008, Aktenz. 28 O 327/07 kann die Gläubigerin von dem Schuldner beanspruchen:

festgesetzte Kosten	364,90 EUR
Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten ü.d. Basiszins auf die Kosten v. 12.07.2007 - 03.06.2008	26,85 EUR
Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten ü.d. Basiszins auf die Kosten ab 04.06.2008	
weiter festgesetzte Kosten	127,68 EUR
Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten ü.d. Basiszins auf die Kosten v. 07.01.2008 - 03.06.2008	4,31 EUR
Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten ü.d. Basiszins auf die Kosten ab 04.06.2008	
bisherige Vollstreckungskosten (gem. Anlage)	52,28
Summe:	<u>71,56 EUR</u>
	<u>595,30 EUR</u>
	576,02

Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der folgenden Kosten für diesen Beschluss:

I. Gerichtskosten:

Gebühr (Nr. 1149 Kost.Verz.GKG

15,00 EUR

II. Anwaltskosten:

Streitwert: 595,30 EUR

0,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3309 VV RVG

13,50 EUR

Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG

2,70 EUR

Zwischensumme:

16,20 EUR

19 % Mehrwertsteuer, Nr. 7008 VV RVG

3,08 EUR

Summe:

19,28 EUR

und wegen der Kosten der Zustellung werden die angeblichen Forderungen des Schuldners gegenüber dem folgenden

Drittschuldner: DENIC Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft eG,  
vertr. d. d. Vorstand, Kaiserstraße 75-77,  
60329 Frankfurt/Main

---

aus den im Folgenden im einzelnen aufgeführten Ansprüchen  
g e p f ä n d e t , bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.

Der Drittschuldnerin wird verboten, an den Schuldner Leistungen aus dem Vertragsverhältnis betreffend der Überlassung der u.a. Internet-Domain zu erbringen.

Dem Schuldner wird geboten, sich jeder Verfügung über die gepfändeten Ansprüche und Rechte, insbesondere der Nutzungs- und Gestaltungsrechte, zu enthalten.

Zugleich werden die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Schuldner und Drittschuldnerin bezüglich der u.a. Internet-Domain sich ergebenden Rechte, insbesondere Nutzungs- und Gestaltungsrechte, dem Gläubiger zur Ausübung überwiesen.

Gefändet werden die angeblichen Ansprüche und Rechte, insbesondere das Recht des Schuldners auf Aufrechterhaltung der Registrierung sowie Umregistrierung aus dem durch die Registrierung bei der Drittschuldnerin abgeschlossenen Vertrag bezüglich der dem Schuldner erteilten Internet-Domain "www.linkezeitung.de" IP-Nr. 80.237.132.106 einschließlich sämtlicher Rechte aus der

vertraglichen Beziehung zur DENIC Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft mbH, Kaiserstr. 75-77, 60329 Frankfurt/Main.

[gez. Unterschrift]

.....  
(RechtspflegerIn)

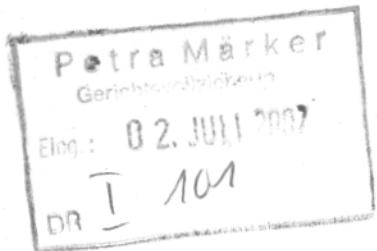
ausgefertigt:

Ausgefertigt:

(L.S.) ..... gez. Unterschrift  
Justiz-ober-sekretär-angestellter  
als Urkundebeamter der Geschäftsstelle  
.....  
(Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle)



0	21	MmA
Eingang:		
28. Juni 2007		
RAe Schön, Reinecke, Koyka		
zdA	WV	Tel
		BT



## LANDGERICHT KÖLN

### BESCHLUSS

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren  
der GNN Gesellschaft für Nachrichtenerfassung und Nachrichtenverbreitung mbH,  
vertr. d. d. Geschäftsführer Herrn Jörg Detjen, Zülpicher Str. 7, 50674 Köln,

Antragstellerin zu 1),

der Frau Ulrike Detjen, Marienstr. 32, 50825 Köln,

Antragstellerin zu 2),

des Herrn Wolfgang Freye, Hadelkampstr. 6, 45147 Essen,

Antragstellers zu 3),

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schön, Reinecke pp., K 1647,  
Roonstr. 71, 50674 Köln 315-344/07

gegen

den Herrn Peter Weinfurth, handelnd unter "www.linke-zeitung.de", Dörnenstr. 24,  
58285 Gevelsberg,

Antragsgegner zu 1),

die Frau Edith Bartelmus-Scholich, Dampfmühlenweg 37, 47799 Krefeld,

Antragsgegnerin zu 2),

wegen:

Veröffentlichung

Auf den Antrag der Antragstellerin zu 1. vom 21.06.2007/25.06.2007 wird, nachdem diese durch Vorlage von Ausdrucken von Artikeln aus der Internetzeitung „www.linkezeitung.de“ vom 31.05.2007 unter der Überschrift „Geschäftsführender Landesvorstand macht Geschäfte mit sich selbst“ und vom 06.06.2007 unter der Überschrift „Geschäftsführender Landesvorstand L.PDS und GNN-Verlag Köln: Verflechtungen bestätigt.“, einer Kopie einer notariellen Urkunde vom 17.11.1999, einer Kopie einer notariellen Urkunde vom 10.05.2007, eines Schreibens vom 04.06.2007 an die Internetzeitung „Linke Zeitung“ des Geschäftsführenden Landesvorstandes der Die Linke.PDS, einer Stellungnahme des GNN-Verlages an Herrn Zedler vom 04.06.2007, eines Ausdrucks des Impressums des Internetauftritt „Linke Zeitung“, des Ergebnisses der Whois Abfrage der Domain „www.linkezeitung.de“, vorgerichtlichen Schrift- und Emailverkehrs und einer eidestattlichen Versicherung der Herrn Wolfgang Freye vom 18.06.2007 glaubhaft gemacht hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass der von ihr nachgesuchten einstweiligen Verfügung erfüllt sind, gemäß §§ 935 ff., 938, 916 ff. ZPO, §§ 823, 1004 BGB, und zwar wegen der Dringlichkeit gemäß § 937 ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung im Wege der

**einstweiligen Verfügung**

angeordnet:

Den Antragsgegnern zu 1. und 2. wird im Verhältnis zu der Antragstellerin zu 1. unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft oder der Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung

**verbotten,**

die Behauptung aufzustellen und/oder aufstellen zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen

vier Ausgaben des vom Landesvorstand der Linkspartei an ca. 1.800 Mitglieder verschickten Landesinfo hätten ca. 44.000,00 € gekostet.

Die Kosten des Verfahrens aus einem Streitwert von 12.000 € tragen die Antragsgegner zu je 1/2. Soweit durch die teilweise Antragsbeschränkung darüber hinausgehende Gerichtskosten entstanden sind, werden diese der Antragstellerin zu 1 zu 1/2, der Antragstellerin zu 2. zu 3/8 und dem Antragsteller zu 3. zu 1/8 auferlegt, § 269 Abs. 3 ZPO.

Streitwert bis zum 25.06.2007: 36.000,00 € (6.000,00 € für den Antrag zu 1., 6.000,00 € für den Antrag zu 2., 12.000,00 € für den Antrag zu 3. und 12.000,00 € für den Antrag zu 4.),

danach: 12.000,00 €

Köln, den 25.06.2007

Landgericht, 28. Zivilkammer

Reske

Dr. Otten

Büch



Ausgefertigt

Hackert, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Ausgefertigt  
Zufestellt am 03.07.07

(Handwritten signature)  
Gerichtsvollzieherin

## *Reinhard Schön*

Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

## *Eberhard Reinecke*

Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

Rechtsanwälte Schön & Reinecke · Roonstraße 71 · 50674 Köln

Herrn  
Peter Weinfurth  
handelt unter  
"www.linke-zeitung.de"  
Dörnenstraße 24  
  
58285 Gevelsberg

Rechtsanwälte am Landgericht  
und Oberlandesgericht

In Bürogemeinschaft mit  
Rechtsanwältin  
*Claudia Koyka*

Roonstraße 71  
50674 Köln

Telefon (0221) 921513-0  
Telefax (0221) 921513-9  
kanzlei@rechtsanwael.de  
www.rechtsanwael.de

LG-Fach 1647  
Unser Zeichen

315-344/07 R-k  
11.07.2007

### **Verstoß gegen die einstweilige Verfügung des Landgerichtes Köln vom 25.06.2007, Az. 28 O 327/07**

Sehr geehrter Herr Weinfurth,  
sehr geehrte Frau Bartelmus-Scholich,

wie bekannt, vertreten wir die Interessen des GNN Verlages. Die oben genannte einstweilige Verfügung wurde Ihnen am 03.07.2007 zugestellt. In einem von der Redaktion, das heißt unter anderem von Ihnen beiden zu verantwortenden Artikel wiederholen Sie die untersagte Behauptung im Rahmen einer sogenannten Eigenberichterstattung, die im vorliegenden Fall einer Wiederholung der untersagten Äußerungen gleich kommt. Dies gilt im Übrigen auch für die von Ihnen vorgenommene völlig unzureichende Änderung des Ursprungsartikels. Das Verbot des Landgerichtes Köln umfasst zwei wesentliche Elemente: Wie Sie der eidestattlichen Versicherung des Herrn Freye entnehmen können, geht es nicht nur um die Höhe der Kosten von 44.000,00 EUR (tatsächliche Kosten 22.045,00 EUR, davon mehr als 10.000,00 EUR Vertriebskosten), sondern auch darum, dass das Landes-Info nicht nur vier Ausgaben, sondern sieben Ausgaben hatte. Schon bei

diesem Gesichtspunkt verstößen Sie gegen die einstweilige Verfügung, weil auch dieses zum Kernbestand der verbotenen Äußerung gehört. Da Sie darüber hinaus in keiner Form erwähnen, welche Tatsachen unsere Mandantschaft gegen Ihre falsche Tatsachenbehauptung gesetzt haben und weiter ohne konkrete Zahlen von zu hohen Kosten schreiben, verbreiten Sie damit letztlich positiv bestätigend (und nicht nur über einen Prozess berichtend) die alte falsche Tatsachbehauptung erneut.

Beides führt dazu, dass Sie jeweils ein Ordnungsgeld verwirkt haben, das gegebenenfalls auf diesseitigen Antrag durch das Landgericht Köln festgesetzt werden wird.

Da Sie dann aber sich sicherlich wieder darüber beschweren werden, dass juristisch gegen Sie vorgegangen wird, statt in Form einer offenen Auseinandersetzung, geben wir Ihnen ausdrücklich Gelegenheit, Ihren Fehler zu korrigieren: Sofern Sie bereit sind, in der redaktionellen Erklärung folgende Passage aufzunehmen und damit überhaupt erst die Grundlage für eine sachliche Auseinandersetzung zu schaffen (über falsche Zahlen kann man sich nun schlecht politisch auseinandersetzen) würde unsere Mandantschaft von einem Ordnungsgeldantrag absehen und es darüber hinaus auch dabei belassen, die bisher entstandenen Kosten gegen Sie festsetzen zu lassen.

Sollten Sie allerdings nicht dazu bereit sein, Ihre an sich selbstverständliche klarstellende Pflicht zu erfüllen, werden wir die ohne Zweifel gegebenen weiteren juristischen Möglichkeiten voll ausschöpfen. Sie sollten dann nur nicht sich darüber beschweren, dass juristisch gegen Sie vorgegangen wird.

Die Korrektur, die Sie vorzunehmen hätten, würde so ausse-

hen, dass Sie zum einen im Ausgangsartikel zumindestens von sieben Ausgaben sprechen und sodann darüber hinaus in Ihrem Artikel vom 04.07.2007 folgende Klarstellung vornehmen, auf die Sie in einer aktuellen Veröffentlichung der Redaktion hinzuweisen hätten. Nach der von Ihnen vorgenommenen Wiederholung der verbotenen Äußerung hätten Sie hinzuzusetzen:

"Die Entscheidung des Landgerichtes Köln beruhte unter anderem auf der eidestattlichen Versicherung des Schatzmeisters Wolfgang Freye, in der dieser erklärte, dass die Kosten für sieben Ausgaben des Landes-Infos im Jahre 2006 nur 22.045,00 EUR betragen hatten, davon 10.322,87 EUR für Vertriebskosten."

Mit einer solchen Darstellung der Position beider Seiten bewegen Sie sich im Rahmen einer zulässigen Berichterstattung über ein gerichtliches Verfahren.

Ich erwarte hier Ihre Mitteilung spätestens bis zum

18.07.2007.

Sollte eine positive Erklärung Ihrerseits nicht eingehen, gehen wir davon aus, dass Sie die weitere juristische Klärung der Angelegenheit wünschen, die wir dann in jeder Form betreiben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Reinecke/Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Schön & Reinecke  
Roonstr. 71  
50647 Köln  
[kanzlei@rechtsanwael.de](mailto:kanzlei@rechtsanwael.de)

Onlinemagazin Linke Zeitung  
Redaktion  
[redaktion@linkezeitung.de](mailto:redaktion@linkezeitung.de)

17.7.07

315-344/07 R-k  
GNN-Verlag ./ Linke Zeitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

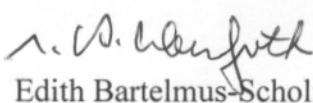
im Gegensatz zu Ihnen erkennen wir keine Verletzung der Einstweiligen Verfügung des Landgericht Köln. Uns wurde lediglich aufgegeben eine bestimmte Tatsachenbehauptung zu unterlassen. Diese lautet „vier Ausgaben des vom Landesvorstand der Linkspartei an ca. 1.800 Mitglieder verschickten Landesinfo hätten ca. 44.000 Euro gekostet“.

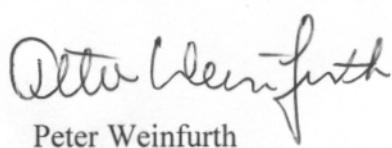
Nach unserer Auffassung sind wir dieser Auflage exakt nachgekommen, indem wir den Preis aus unserem Artikel entfernt haben. Uns wurde in der Einstweiligen Verfügung keinesfalls aufgegeben einen anderen Preis zu veröffentlichen. Dies wäre auch gar nicht machbar gewesen, denn – wie Sie genau wissen - enthält die Einstweilige Verfügung weder diesen Preis noch den Text der Eidesstattlichen Versicherung von Wolfgang Freye. Beweismittel, die uns nachweislich nicht vorliegen, können wir nicht berücksichtigen.

Der korrigierte Artikel ist durch den GNN – Verlag oder Wolfgang Freye nicht mehr zu beanstanden. Aus der untersagten Tatsachenbehauptung ist durch die Korrektur „Zedlers Interesse war geweckt worden, weil ihm der Preis für 4 Ausgaben des an ca. 1800 Mitglieder verschickten „Landesinfos“ der Partei zu hoch erschien.“ die Beschreibung einer persönlichen Einschätzung Lothar Zedler's geworden. Gegen diese Darstellung könnte sich nunmehr nur dieser verwehren. Im übrigen gilt: Selbst wenn, der Preis für das „Landesinfo“ objektiv niedrig gewesen sein sollte, ist es Lothar Zedler – wie jedem anderen auch - gestattet, diesen persönlich als „zu hoch“ zu bewerten, ohne dass dies abgemahnt werden kann.

Die Vorgehensweise Ihrer Mandanten politische Probleme vor bürgerlichen Gerichten klären zu wollen, halten wir für ungeeignet und schädlich. Sie schafft weder Transparenz noch Vertrauen und fällt aufgrund ihrer geringen Akzeptanz letztendlich auf Ihre Mandanten selbst zurück. Uns ist daran gelegen, mit unserer Berichterstattung die Kämpfe um Transparenz und Glaubwürdigkeit in der Partei DIE LINKE zu unterstützen, nicht aber die GenossInnen den bürgerlichen Gerichten zu überantworten. Um dieses Anliegen voran zu bringen, haben wir in den Artikeln vom 6.6. und 4.7.07 auf Ihren Wunsch zusätzlich die Anzahl der Ausgaben des „Landesinfo“ korrigiert. Ferner gewähren wir Ihren Mandanten eine substantielle Gegendarstellung, die wir unter Hinweis auf das Presserecht als solche veröffentlichen werden, sobald sie bei uns eingeht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Edith Bartelmuß-Scholich

  
Peter Weinfurth